



Niedersächsisches Ministerium für
Soziales, Gesundheit und Gleichstellung

Nds. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung
Postfach 141,30001 Hannover

An die Träger
der Schwangerenberatungsstellen und
staatlich anerkannten Schwangerschaftskonflikt-
beratungsstellen

per E-Mail durch das Nds. Landesamt für Sozia-
les, Jugend und Familie, Team 3SL1

Bearbeitet von: Referat 203

E-Mail:
[Schwangerschaftskonfliktgesetz@ms.nieder-
sachsen.de](mailto:Schwangerschaftskonfliktgesetz@ms.niedersachsen.de)

Fax: (

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Hannover,
22.02.2022

**Erlass Nr. 8 des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung zu Beratungen von Schwangerschaftsberatungsstellen und staatlich anerkannten Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen nach dem Schwangerschaftskonfliktgesetz (SchKG) auf der Basis der Niedersächsischen Corona-Verordnungen in der jeweils gültigen Fassung
Hier: Regelung ab dem 24.02.2022 bis zum 31.03.2022**

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund der Einschränkungen im Zuge der Corona-Pandemie besteht im 1. Halbjahr 2022 weiterhin ein ergänzender Regelungsbedarf für die Durchführung der Schwangeren- und Schwangerschaftskonfliktberatung. Die für das Land Niedersachsen maßgeblichen Vorschriften zu erforderlichen Maßnahmen werden fortlaufend im Internet veröffentlicht unter: <https://www.niedersachsen.de/Coronavirus/vorschriften-der-landesregierung-185856.html>.

Einen Überblick über die Warnstufen, Leitindikatoren und die Inzidenzzahlen bezogen auf die Landkreise, die Region Hannover und die kreisfreien Städte erhalten Sie auch unter: https://www.niedersachsen.de/Coronavirus/aktuelle_lage_in_niedersachsen/niedersachsen-und-corona-aktuelle-leitindikatoren-203487.html.

Der Erlass vom 17.12.2021 wird durch diesen Erlass ersetzt. Nachfolgende Feststellungen und Regelungen sind zu beachten oder umzusetzen:

Informationen über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten nach der Datenschutz-Grundverordnung finden Sie hier: <https://www.ms.niedersachsen.de/dsg/vo-175384.html>



Ausgezeichnet mit dem



Dienstgebäude
Hannah-Arendt-Platz 2
30159 Hannover



Behinderten-
parkplatz
am Eingang

Telefon
(05 11) 120-0

Telefax
(05 11) 120-4296

E-Mail
Poststelle@ms.niedersachsen.de

Bankverbindung
Nord/LB (BLZ 250 500 00) Konto 106 021 322
IBAN DE52250500000106021322
BIC NOLADE2HXXX

1. Persönliche Kontakte sind für die Inanspruchnahme von Beratungen nach dem SchKG in den Schwangerenberatungsstellen und in den staatlich anerkannten Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen (§§ 3 und 8 SchKG) ausdrücklich erlaubt. Bitte achten Sie wie bisher auf die jeweils geltenden Pflichten zu u. a. Verhalten, Abstandsgebot, Nutzung einer geforderten Mund-Nasen-Bedeckung, Hygienevorschriften und Lenkung von Personenströmen. Die in dem Erlass nicht explizit aufgeführten Details sind ebenso umzusetzen; das gilt ebenso für ggf. restriktivere Vorschriften auf kommunaler Ebene (z. B. Allgemeinverfügungen).
2. Die verbalen Schwangeren- und Schwangerschaftskonfliktberatungen nach dem SchKG, durchgeführt von ärztlichen und nichtärztlichen Beratungsfachkräften, sind keine körpernahen Dienstleistungen. Bei Einhaltung der Hygienekonzepte kann es in der Regel nicht zu einem K1-Kontakt kommen, so dass der Zutritt nicht auf Personen analog zu der 2-G-Regel, 2-G-plus-Regel oder 3-G-Regel beschränkt werden darf. Es dürfen auch keine Selbsttests unter Aufsicht in den Beratungsstellen verlangt werden.

Im Rahmen eines ohnehin verpflichtend vorliegenden Hygienekonzeptes kann trotz Einhaltung der AHA-Regeln und geeigneter physischer Barrieren aus Glas oder Plexiglas zusätzlich auf eine - je nach landesweiter und regionaler Pandemielage und Alter - geforderte Mund-und-Nasen-Bedeckung der Klientinnen und Begleitpersonen bestanden werden.

Zur Absonderung verpflichtete Personen haben keinen Zutritt; es findet die Niedersächsische Verordnung zur Absonderung von mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 infizierten oder krankheitsverdächtigen Personen und deren Kontaktpersonen in der jeweils gültigen Fassung Anwendung. Siehe auch:

<https://www.niedersachsen.de/Coronavirus/vorschriften-der-landesregierung-185856.html>.

3. Beratungen im Bereich der allgemeinen Schwangerenberatung können ohne einen persönlichen Kontakt durchgeführt werden, soweit aufgrund der personenbezogenen Umstände der schwangeren Frau eine Beratung in den Räumen der Beratungsstelle unzumutbar (siehe Ziffer 4) ist. In Frage kommen Telefonate, der verschlüsselte E-Mail-Verkehr oder digitale Medien mit verschlüsselter Bild-Ton-Übertragung.
4. Bei Schwangerschaftskonfliktberatungen ist Folgendes zu beachten: Ein straffreier Abbruch nach § 218a StGB erfordert zwingend die Vorlage eines Beratungsscheins (§ 7 Abs. 1 SchKG). Unverzögliche persönliche Beratungsgespräche sind sicherzustellen. Die persönliche Beratung hat Vorrang. Die Vor- und Nachteile von personalen und technischen Übersetzungshilfen sind abzuwägen. Eine technische Möglichkeit ist das

von der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung betriebene mehrsprachige Portal „Zanzu“ (<https://www.zanzu.de/de/>), welches Informationen in Text, Bild und Ton für 13 Sprachen enthält.

Notwendige Einschränkungen im Hinblick auf die erforderliche Raumgröße (z. B. auch bei notwendiger Beratung zu Dritt) oder in der Person der zu beratenden Frau können zur Unzumutbarkeit der Beratung vor Ort führen, soweit keine Alternativen ersichtlich sind. Hinderungsgründe für einen persönlichen Kontakt sind zum Beispiel die Verpflichtung zur Absonderung (siehe Ziffer 2), eine freiwillige Quarantäne wegen einer hohen Eigengefährdung aufgrund etwaiger Vorerkrankungen oder eine andere schwerwiegende Beeinträchtigung.

Soweit aufgrund der Corona-Epidemie das Aufsuchen einer Beratungsstelle für die schwangere Frau unzumutbar ist, kann das Beratungsgespräch durch die Nutzung digitaler Medien ersetzt werden; die Prüfung der Identität muss am Bildschirm erfolgen können. Die Beratungsstelle hat geeignete, digitale Übertragungskanäle mit Bild und Ton auf ihrer Homepage bereitzustellen, die den Anforderungen an die besondere Vertraulichkeit der Beratungssituation genügen. Die Kassenärztliche Bundesvereinigung (KBV) hat eine Liste mit zertifizierten Videodiensteanbietern (für die Durchführung einer Videosprechstunde) im Internet veröffentlicht. Es ist davon auszugehen, dass die Nutzung dieser Anbieter den Anforderungen genügt. Die Liste ist abrufbar über die Internetseite: https://www.kbv.de/media/sp/liste_zertifizierte-Videodiensteanbieter.pdf (Stand: 18.02.2022).

Die Terminvergabe für eine Videosprechstunde darf nur über die staatlich anerkannte Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle erfolgen, niemals über den zertifizierten Videodiensteanbieter. Die digitale Übertragung darf nicht aufgezeichnet oder gefilmt werden! Zur Prüfung der Identität soll die schwangere Frau ein Personaldokument (z. B. einen Personalausweis oder Reisepass) in die Kamera halten. Der/die jeweilige Beschäftigte (Beratungskraft oder Verwaltungskraft etc., wenn Anonymität gegenüber der Beratungskraft gewünscht wird) kontrolliert die Übereinstimmung und Gültigkeit des Dokuments am Bildschirm, soweit die personenbezogenen Daten lesbar sind. Andernfalls muss die Nummer des Personaldokumentes erfragt und auf dem Beratungsschein notiert werden.

Soweit weder das persönliche Beratungsgespräch noch die digitale Bild-/Ton-Übertragung objektiv möglich sind, darf in der derzeitigen besonderen Situation ein Telefonat als nachrangigste Alternative angeboten werden. Für die Identitätsfeststellung muss die schwangere Frau die Nummer des Personaldokumentes mitteilen; sie ist auf dem Beratungsschein zu vermerken. Nach dem Abschluss der Konfliktberatung ist die

Beratungsbescheinigung unverzüglich und im Original per Briefpost an die schwangere Frau zu übersenden. Bei Vorliegen triftiger Gründe (falls die Intervalle der Postzustellung verringert werden oder die Zusendung nach Hause zu Nachteilen führen kann etc.), sollen andere, zulässige Möglichkeiten wie z. B. die Abholung per Botin/Boten mit Vollmacht angeboten werden. Ebenfalls zulässig ist die Zustellung der Beratungsbescheinigung per E-Mail oder Telefax an die Betroffene.

Zu dem vereinbarten Termin zur Vornahme des Schwangerschaftsabbruches muss die schwangere Frau stets eine Beratungsbescheinigung in Papierform mitbringen (ggf. den Ausdruck der Beratungsbescheinigung im Anhang der E-Mail). Die schwangere Frau ist seitens der Beratungsstelle auf diese Notwendigkeit hinzuweisen.

Die Voraussetzungen für die ersatzweise Schwangerschaftskonfliktberatung per Video-/Bildübertragung oder Telefonat sind sehr restriktiv auszulegen; sie sind ein wesentlicher Inhalt dieser Beratung und von der Beratungskraft zu dokumentieren (s. 10 Abs. 2 SchKG). Wegen der statistischen Erfassung hat das Nds. Landesamt für Soziales, Jugend und Familie am 25.11.2021 Erläuterungen per E-Mail an die Träger und den Beratungsstellen zugesandt.

5. Künftig dürfen und müssen nicht mehr die Kontaktdaten der Ratsuchenden vor dem Zutritt erhoben und aufbewahrt werden. Für den Fall, dass ein Infektionsfall in einer Beratungsstelle auftreten sollte, können Sie auf freiwilliger Basis den Ratsuchenden eine ebenso freiwillige Registrierung über einen QR-Code für die Corona-Warn-App des Robert Koch-Instituts (RKI) anbieten.

https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/WarnApp/Event-QR-Code.html#:~:text=Scannt%20eine%20Nutzerin%2Fein%20Nutzer,Zufalls-codes%20%C3%BCber%20die%20App%20teilen

- mit dem Smartphone:

https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/WarnApp/Event-QR-Code.pdf?_blob=publicationFile oder

- am PC über eine Open-Source-Anwendung:

<https://www.coronawarn.app/de/eventregistration/>.

6. Dieser Erlass gilt vom 24.02.2022 bis zum 31.03.2022.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Gez.

Rennspieß

(Der Erlass ist auch ohne Unterschrift gültig)